



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1862

CDLXXXII. Der Rath zu Frankfurt verkauft der Familie Wins 26 Gulden
jährlicher Rente zu Gründung einer Armenspende, am 30. Dezember 1543
(1544).

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55756](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55756)

sie geschech von mher wollgedachten vnserm gnedigen herrn, dem Meister, getrewen brieffs Innehabern oder vns, an bezalung der zinzze vnd hewptsumma sewmick wurden, das doch nicht sein soll, als mögen S. g. oder getrewer Innehaber dieses vnser brieffs vns den Radt, vnser nachkommen oder vnser bürger jn allen vnd itzlichen gerichtten, wo sie die betretten vnd ankommen, darumb anfertigen vnd anlangen lassen vnd szo sich der Zinzze vnd hewptsumma an jren gütern erholen, wie s. g. können oder mögen, sampt beweysslichen vnd deshalb erlittenen scheden, darwider wir noch vnser nachkommen nicht sein sollen noch wollen on alles geferde. Des zu warer vrkundt vnd bekendtniz haben wir der stad Secret hiruntten an wissentlich henghen lassen. Geschehen vnd geben am donnerstag nach den pfingst feyertagen, Anno XLIII.

Nach dem Orig. des Stadtarchives Var. 67.

CDLXXXII. Der Rath zu Frankfurt verkauft der Familie Wins 26 Gulden jährlicher Rente zur Gründung einer Armenspende, am 30. Dezember 1543 (1544).

Wir Bürgermeister vnd Rathmanne der Stad Franckfurt an der Oder Bekennen vnd thun kund offentlich mit diesem Briue vor vns vnd alle vnser nachkommen vnd sonst gegen Idermenniglich. Nachdem die Erbar vnd thugentfame frau Gerdrawdt, Clawlz Winzses seligen ethwan vnser lieben Bürgermeisters nachgelafzne witwe, vor Sich vnd von wegen Irer kinder vnd sonderlich Iren dreyen Shönen Melchior, doctorn, Christoff vnd Clawlz den winzen, gebrüder, aus sonderlicher Christlicher zuneigung vnd vorbedencken, got dem almechtigen zu ehren vnd nachmals zu awffenhalt etlicher armen elenden Lewten, Jerlichs vnd ewigs Zins, Nemlich Sechs vnd zwanzig gulden von einem rath gemelter stad Franckfurth an der Oder zu Sich vnd zu allen Iren nachkommen, so von Ires lieben Mannes Clawlz winzes seligen vnd von Irem leib vnd stam geboren sein vnd hernachmals geboren mogen werden, zu bringen vnd dermassen an Sich zu kewffen willens, also das von gedachten Jerlichen ewigen Zinzzen zu ider woche einen halben gulden, Sechzehen groschen vor einen halben gulden gerechnet, der gemelten widfrawen Shönen, Iren Erben vnd erbnehmen, den armen lewthen zu guth sollen vorreicht vnd gegeben werden; Hierawff hat die frau winzine durch Iren vormunder, den Erbar vnser Raths freund vnd lieben Bürgermeister Erasmo Roch, sampt Iren Shonen, wegen solch Christlich vornemen offtermals bey vns angesucht, gebetten vnd höchlich angelantt, Ir solch Jerlich wochen vnd ewigen Zins von den gefelden, renthen oder einnam dieser stad vnd aus vnserm Rathawfe günstiglich zu uorkewffen vnd vmb ein billiche hewptsumma zu zukommen vnd volgen zu lassen. Demnach auff solch Ir freuntlich vnd christlich ansuchen, aus guter bedrachtunge, eintrechtigem rath vnd willen, in der allerbesten mas, weis vnd gestalt, So wier das am rechten oder bestendigsten vnd krefftigsten thuen sollen, können oder mögen, vorkauffe wier vnd zu kauffe geben, vorkauffe auch jn crafft vnd macht dieses briues fur vns vnd alle vnser nachkommen Der Erbarn frawen Gerdraud, Clawlz winzes seligen etwan vnser lieben Bürgermeisters nachgelafzene witwe, sampt Iren dreyen Shönen vnd kindern, Melchior, doctorn, Christoff vnd Clauz

den winfen, gebrüder, vnd allen Iren Menlichen vnd weyblichen erben vnd nachkommen, geboren vnd vngelobten, Sechs vnd Zwanzig gulden Jerlich vnd ewigs Zins, alzo vnd dergestaltt, das wir von vnserm Rathaus vnd der stad gefelde, woran die sein, von nu an vnd nach datho ditz Briefs, am Sonnabent nach circumcisonis domini anzuheben vnd furder zu ewigen Zeyten auff einen jden sonnabent, der frau Claufz winfzinne, als lange Sie lebt, vnuorhindertt einen halben gulden münzt sechzehnen groschen reichen vndt bezalen sollen vnd wollen. Nachmals vnd nach Irem todt vnd volgig zu ewigen Zeyten, soll es dermassen mit den Zinsen gehalten werden, das einer, der Eltste, tuglichste oder vornembste vom geschlechte der winfen, So von Claws winfen seligen Stam allein herkommen, den brief Innehaben vndt die Zins von vns fordern soll, oder wenne Sie sonst vnther ynen den winfen den Brief Inne zu haben, die Zins zu fordern gestatten vnd darzu ordenen werden, welchs auch bey den Nehesten vnd eltesten winfen des stammes, wan einer vorstirbt, eintrechtlich also soll gehalten vnd wiederumb einer erwidt werden. Darumb soll auch solcher Inhaber des briefs alzeyt vnd sonst keiner die Zins von vns einnehmen, empfangen oder vorreicht werden. Es soll auch derselbige vnd sonst kein anderer, so lange von diesem Stham des geschlechts Jemandts Im leben bleybt, solchs Zins den armen, In massen die frau winfzinne sampt Iren kindern In einem sonderlichen Brief vnd schrift verzeichnen vnd zwischen ynen auffgericht hatt, treulich vorreichen, wie dan auch gedachte schrift Ziel vnd mas giebt, wellicherley gestaltt alle yre nachkommen Sich mit solchem almes gegen den armen zuuoreichen verhalten sollen, auch allenthalben auff diese heupturschreybung referieren thutt. Do aber nach schickung des almechtigen, das goth nach seinem gottlichen willen zu wenden hatt, das Menlich geschlecht der winfe, von Claws winfes Stam herkommende, alle vorstürbe vnd nicht mher weheren, alzdan vnd nicht ehr sollen die, so von weyblichen geschlecht geboren vnd von der Claws winfin herfiessen, Ire kinder, nachkommen oder derselbigen Ehemenner zu solchem brief, einnehmung der zins vnd gerechtigkeit kommen, Innehaben vnd einer vnther ynen eintrechtlichen erwehlen, der solch geld vnd Zins In massen die winfe gehalten, nach lauth ditz briefs, treulich den armen vorreichen thutt. Vnd wan sich die winfe oder Ire nachkommen nicht vorgehen können, wer solchen brief Innehaben, auch solch geld Innemen, fordern vnd austheilen solte, soll alzdan ein rath vnd nicht ehr macht haben, einen vnther ynen, den winfen, welcher zum bequemsten darzu von ynen geacht wurde, zu ordenen, der solchen brief habe, auch deme die Zins vorreicht vnd vberantwort werden, doch das der Neheste vom geschlechte auch, wo es gesein kan, allezeyt der Eltste oder tuglichste vorgezogen werde. Gleicher gestaltt, wan die winfe von dem Stam herfiessende nicht mher were, soll es auch mit den weyblzilden oder derselben ehennner gehalten werden. Vor solche Jerlich vnablosige vnd ewige Zins haben vns gemelte witfrau sampt Iren Shonen vnd kinder jn einer summa barüber Siebenhundertt gulden geantwortt, dargethan vnd zu vnsern henden vorreichtt, die wir auch von ynen empfangen vnd ferner jn gemeiner stad nutz vnd frommen gewand vnd angelegtt, Sagen ynen auch hiemit in kraft dieses briefs solcher summa quiedt, ledigk vnd loefz vnd vorsprechen demnoch alles fur vns vnd alle vnser nachkommen, gemelten halben gulden alle woche auff bestimpten Sonnabent one allen vorzugk, einrede oder vorbitten der frau winfinne Ire lebtage nachmals allezeyt einem aus dem geschlechte der winfe vnd der mit Irem wissen vnd willen den Brief Innehaben wirdt vnd wo die nicht mher sein, einen aus der freundschaft, vom weyblichen geschlecht geborn, gutlich vnd vnuorhindertt zu entrichten vnd antworten lassen, Auch dieses Brieues vnd vorschreybung zu ewigen Zeitten, so oft es noth thun wirdt, gegen Menniglich

vortretten, schadloß zu halten vnd ein rechtschaffne gewer sein. Wo auch Jmandts außerhalb des geschlechts oder der freuntschafft solchs der winse chrislich ordnung vnd gestiftt anfechten oder vor andern vnderstünde, dasselbige soll ynen vnd allen Iren nachkommen an dieser vnser vorschreybung, deszgleichen an vorreichung der Zins kein abbruch sein oder ynen ir kein gerechtigkeit darmit benommen werden, sonder sollen dieser vnd anderer alle vhelle, die sich begeben oder nach etlichen Jaren zutragen mochten, die gekawfte ewige Zins Jerlich vnd wochlich von vns vnd vnser nachkommen vngehindert one Ir kein einsagen oder auszüge, wie vns dieselbige aus vnd Innehalb rechts oder sonst durch andere weyse gebürn vnd zustehen mochten, bekomen vnd empfangen, auch bey ynen den winfen vnd wan die nicht mher weheren, bey der freuntschafft allezeit bleyben vnd stehen, die Zins nach ordnung vnd auffgerichte vorzeichnis der frau winfinne In gottes ehren armen, krancken, schwachen, elenden lewten zuuorreichen vnd damit behülfflich sein. Doch sollen die winse vnd alle Ire nachkommen, es sey menlich oder weyblich geschlecht oder derselben ehemenner noch Niemants macht haben, solchen brief oder Zins einem andern vorsetzen oder vorpfenden. Wir wollen ynen auch, ob sichs zutrüge, das solcher brief, so von vns ytzo gegeben, durch ein vhall, es sey feur, wasser oder anders vorfertt oder vmbqueme vnd vns solchs glewblich dargethan, den winfen, Iren erben vnd nachkommen, geborn vnd vngeborn, aus vnfers des Rathsbuch, darin wir denselbigen auch wollen vorleyben, wiederumb einen vorfigelten brief vnuorhindertt guttlich zukommen vnd geben lassen. Do aber durch straff des almechtigen (welch gott in ewigkeyt lange vorhütten wolthe), dis geschlecht der winse, deszgleichen die, so von Iren geschwistern geboren vnd herkommen, gantz vnd gar abstürbe vnd keiner oder keine mher befunden oder vorhanden; sollen vnd wollen wir nicht ehr solch Zins, renthe vnd almus, nach lauth der frau winfinne ordnung oder vorzeichnis, In aller mas vnd gestalt, wie oben vormeldt, wochenlich durch vns dem Rath ford vnd ford hausarmen, elenden, schwachen lewten auszuteylen vorschaffen. Ditz alles zu warer vrkundt, Steth, vhester, trewer haltung, haben wir obgemelte Bürgermeister vnd rathmanne für vns vnd alle vnser nachkommen vnser Infigell an diesen Brief wisentlich gehalten. Geuerde vnd argelift hirjnnen gantzlich ausgeschlossen etc. Actum Sonnabendt post circumcissionis domini 1544.

Nach dem alten Stadtbuche, No. 2 des Anhanges, im städtischen Archive.

CDLXXXIII. Der Rath zu Frankfurt befehlt die Petersdorf mit Boosen, am 3. Mai 1544.

Vor Allermenniglich vnd iglichn besondern, denen dieser brieff erzeigt, Ine sehen, horen oder lesen, Bekennen öffentlich vnd thun khundt Wir Burgermeister vnd Rathmanne der stad Franckfurt an der Oder, Das wir haben angesehen die getrewe dienst, so die Peterzdorffer vor langen Jaren gemeiner stad gethan vnd hernachmals zu kunfftiger Zeyt thun können vnd mogen. Derhalben haben wir mit wolbedachten muthe, rechten wissen vnd guten willen mit Rathe vnd zulassen vnser eldesten vnd des gemeinen Raths, Bartelmessen, Wynanden, Peter, Joachim vnd Adam die Peterzdorff, gebrüder, vnd Irer aller menlichen leibs lehens erben zu rechtem lehen guth verlichen haben Das dorff Boßen mit allen gnaden vnd rechten, mit Obersten vnd Niedersten gericht, mit dem kirchlehen vnd mit allen seinen zynfen, Molen,